

## Apostilleverfahren und Übersetzung der Urkunden

### Grundsätzliche Hinweise

- Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Rechts- und Konsularreferaten oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.
- Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der deutschen Vertretungen in Kasachstan](#).
- Welche konkreten Voraussetzungen die betreffende Urkunde erfüllen muss, um in Kasachstan bzw. Deutschland verwendet zu werden, erfragen Sie bei der Behörde/Stelle, die die Vorlage dieser Urkunde verlangt.

### Apostillen

Deutsche öffentliche Urkunden werden in Kasachstan nur anerkannt, wenn die Echtheit der Urkunde durch eine Apostille bestätigt wurde. Dies gilt entsprechend auch für die Anerkennung kasachischer Urkunden im deutschen Rechtsbereich. Das Haager Apostille-Übereinkommen ist für Deutschland am 13.02.1966 und für Kasachstan am 31.01.2001 in Kraft getreten.

Nur öffentliche Urkunden können apostilliert werden. Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die von einem Gericht, einer Behörde oder von einer mit „öffentlichem Glauben versehenen Person“, z.B. einem Notar errichtet wurden.

Die Stelle, die Ihre Urkunde ausgestellt hat, kann Auskunft geben, welche Behörde die Apostille erteilt. Ansonsten gelten die unten aufgeführten Zuständigkeiten. Bitte beachten Sie, dass Botschaften und Generalkonsulate keine Apostillen erteilen. Außerdem muss die mit einer Apostille zu versiehende Urkunde in der Regel auch übersetzt werden. Im Folgenden finden Sie auch hierzu Hinweise.

### Deutsche Urkunden

In Deutschland sind folgende Behörden für die Erteilung von Apostillen zuständig:

- Urkunden des Bundes: Bundesverwaltungsamt
- Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamts: Präsident des Deutschen Patentamts
- Urkunden der Bundesländer: Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Bitte erkundigen Sie sich beim Aussteller der Urkunden, wer die „Haager Apostille“ erteilt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ausstellungsort der Urkunde. Apostillen können nicht über die deutsche Botschaft oder das Generalkonsulat beantragt werden. Bitte wenden Sie sich direkt an die jeweils zuständige Stelle.

Weitere ausführliche Informationen zum Apostilleverfahren finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#).

### Kasachische Urkunden

Nach Kenntnisstand der deutschen Auslandsvertretungen können sich in Deutschland lebenden Personen zwecks der Anbringung der Apostille auf kasachischen Urkunden über an eine bevollmächtigte Person oder einen Rechtsanwalt vor Ort an die zuständige innerkasachische Behörde wenden.

Verbindliche Informationen finden Sie auf der Homepage des [kasachischen Außenministeriums](#) und der [kasachischen Regierung](#).



## Übersetzung der Urkunden

Urkunden müssen in der Regel noch in die jeweilige Sprache des Staates übersetzt werden, in dem sie verwendet werden sollen. Hierbei beachten Sie bitte:

- Die Apostille sollte vor Übersetzung auf der Originalurkunde angebracht werden.
- Kasachische Übersetzer und Notare werden für gewöhnlich nur dann tätig, wenn die deutsche Originalurkunde mit einer Apostille versehen ist.
- In Deutschland dürfen Übersetzungen nur durch öffentlich beeidigte oder anerkannte Übersetzer vorgenommen werden.
- Bei einer in Deutschland gefertigten Übersetzung kann die Richtigkeit der Übersetzung amtlich beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung erfolgt durch den zuständigen Gerichtspräsidenten. Dieser bestätigt die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger und beglaubigt die Unterschrift des Übersetzers. Für diesen amtlichen Vermerk kann eine Apostille erteilt werden.